

Aktenzeichen: 21 C 978/09

Verkündet am: 29.04.2010

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bautzen Hamtske sudnistwo Budyšin

z.d.A.	Rechtsanwälte				K
****	und Kollegen			R	
m.A. an	1 0. Mai 2010			31.	
				w.V	
No. 1 1 1 1					bez
Eilvor- lage	R. Spr	Nornal-	z. Brl.	WV	T
					s. E.

IM NAMEN DES VOLKES

Ausfertigung

URTEIL

In dem Rechtsstreit

vertreten durch die	diese vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer la	- Klägerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte	y
Unterbevollmächtigte: Rechtsanwältin I	
gegen	

Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte (

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Bautzen durch

Richterin am Arbeitsgericht Dauge

am 29.04.2010

für Recht erkannt-

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 628,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2009 zu zahlen.
- Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltsvergütung in Höhe von 101,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.9.2009 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung in Höhe von 120% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 628,90 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Kiägerin aus abgetretenem Recht einen weiteren Anspruch auf Schadensersatz wegen Mietwagenkosten hat.

Am 09.05.2009 gegen 6:40 Uhr ereignete sich in Bautzen ein Verkehrsunfall, bei welchem das Fahrzeug des beschädigt wurde. Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges missachtete aus Unachtsamkeit die Vorfahrt des Geschädigten Die volle Haftung der Beklagten steht außer Streit. An dem Fahrzeug des Geschädigten, Marke Mercedes Benz, 90 KW wurde ein Totalschaden festgestellt. Der Geschädigte mietete gemäß Vertrag vom 09.05.2009, ca. 5 Stunden nach dem Unfall,

bei der Klägerin einen Mietwagen an, und zwar in der Anmietstation der Klägerin in Bautzen. Dabei wurde dem Geschädigten ein Schriftstück, überschrieben mit "wichtige Information", vorgelegt. Darin wurde der Geschädigte über die Möglichkeit belehrt, einen Ersatzwagen gegen rechtsverbindlich unterzeichnete Sicherungsabtretungserklärung zum Unfallersatzwagentarif der Klägerin anzumieten, der gegenüber den Barzahlungstarifen auf dem örtlich relevanten Markt erhöht ist. Für den Geschädigten bestand die Möglichkeit zwei Alternativen anzukreuzen:

"Ich gehe mit den Mielwagenkosten in Vorkasse und komme dadurch in den Genuss des günstigeren Barzahlungstarifs.

Ich kann die Mietwagenkosten/Kaution aus eigenen Mitteln nicht im Voraus begleichen und muss deshalb zum Unfallersatzwagentarif anmieten".

Der Geschädigte wählte die zweite Alternative und unterzeichnete das Schriftstück unter dem Datum 09.05.2009. Des Weiteren unterschrieb der Geschädigte die vorgelegte Sicherungsabtretung. Dort heißt es im letzten Absatz:

"Am ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Abtretung jederzeit dem Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer mitzuteilen und die abgetretenen Ansprüche diesem gegenüber im eigenen Namen geltend zu machen, sobald und sow eit ich Forderungen der Avis aus dem Metvertrag nicht bei Fälligkeit bezahle".

Nach dem Mietvertrag erfolgte die Anmietung eines Fahrzeuges Typ PE-4007P SNS 22HDI. Der Geschädigte gab das Fahrzeug am 23.05 2009 in der Station der Klägerin in Bautzen zurück. Diese erteilte daraufhin eine Rechnung unter dem 27.05.2009 bezüglich einer Mietzeit von 14 Tagen entsprechend dem vereinbarten Tarif (YC) mit einem Gesamtrechnungspreis von 1.602,81 €, inclusive Mehrwertsteuer. Da der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt war, zahlte er an die Klägerin den in der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag in Höhe von 255,91 €. Eine weitere Bezahlung lehnte er mit Schreiben vom 18.05.2009 unter Bezugnahme auf die Sicherungsabtretung ab. Die Beklagte zahlte auf die Rechnung vom 27.05.2009 lediglich 718,00 €. Mit Anwaltsschreiben vom 31.08.2009 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte zur Zahlung der restlichen Metwagenkosten in Höhe von 628,90 € unter Fristsetzung bis zum 15.09.2009 auf. Gleichzeitig machten sie die durch ihre Beauftragung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren gemäß nachstehender Kostennote nach einem Streitwert von 628,90 € in Höhe von netto 101,40 € ebenfalls unter Fristsetzung bis zum 15.09.2009 geltend. Mit Schreiben vom 04.09.2009, was bei den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 07.09.2009 eingegangen ist, lehnte die Beklagte die Regulierung und außergerichtliche Einigung endgültig ab.

Die Klägerin hält die abgerechneten Metwagenkosten für notwendig. Der Geschädigte hätte

nicht gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstoßen, weil er ein Fahrzeug zum Unfallersatztarif angemietet hätte. Nach der Rechtssprechung sei in jedem Fall der Normaltarif zu erstatten. Dieser könne nach ständiger Rechtsprechnung des BGH an Hand der Schwacke- Mietpreisliste geschätzt werden. Nach der Schwacke- Mietpreisliste 2008 ergebe sich folgende Berechnung:

PLZ 026** Gruppe 3

2 x Wochenpauschale

935,00 €

CDW pro Tag 20,00 €

Anmietur.g

280,00 €

erstattungsfähig

1.215.00 €

Daneben sei auf Grund der unfallbedingten Mehrleistung der Klägerin ein Aufschlag zu erstatten. Die Klägerin sei mit dem Mietwagenkosten in Vorleistung getreten. Dies rechtfertige nach der Rechtsprechung des BGH ohne Weiteres einen Aufschlag auf den Normaltarif, welcher pauschal mit 30% geschätzt werden könne. Im Übrigen sei dem Geschädigten eine günstigere Anmietung nicht zugänglich gewesen. Aus finanziellen Gründen sei ihm auch eine Anmietung zum Normaltarif nicht zugänglich gewesen. Außerdem sei der Geschädigte dringend auf das Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen, was sich bereits daran zeige, dass er bereits wenige Stunden nach dem Verkehrsunfall das Ersatzfahrzeug angemietet hätte. Ihm sei es auch nicht möglich gewesen, sich nach Ersatzangeboten umzusehen. Bestritten werde, dass dem Geschädigten in seiner finanziellen Situation eine günstigere Anmietung, etwa bei einem Konkurrenzunternehmen der Klägerin zugänglich gewesen sei. In Abrede gestellt werde, dass die Schwacke-Liste keine repräsentative und zuverlässige Übersicht darstelle. Ein Unfallersatztarif stelle einen Risikotarif dar, dem eine andere Preiskalkulation als der Normaltarif zu Grunde läge. Deshalb sei ein Aufschlag gerechtfertigt, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzgeschäfts im Vergleich zu einer normalen Autovermietung abdecken zu können. Es hätte eine besondere Situation vorgelegen, weil der Geschädigte schnell ein Ersatzfahrzeug benötigt hätte. Das Fahrzeug des Geschädigten sei in die Fahrzeugklasse 5 einzuordnen, während die Klägerin das Mietfahrzeug nach der Gruppe 3 abgerechnet hätte. Es hätte eine klassentiefere Anmietung stattgefunden, so dass ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen nicht anzusetzen sei. Die Mietvertragsparteien hätten auch eine Haftungsreduzierung vereinbart. In dem Tarif (YC) sei bereits eine Haftungsreduzierung enthalten, auf Grund derer

die Selbstbeteiligung bei Schäden auf 750,00 € festgesetzt worden sei. Unabhängig davon, ob das verunfallte Fahrzeug kaskoversichert gewesen sei oder nicht, sei die der Vollkaskoversicherung gleichstehende Haftungsreduzierung zu erstatten. Der Geschädigte hätte dringend ein Ersatzfahrzeug benötigt und hätte weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, sich ausführlich nach anderweitigen Angeboten zu erkundigen.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte wird verurteilt, an sie 628,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2009 zu zahlen;
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an sie die angefallene 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zzgi. Pauschale für Post und Telekommunikation in Höhe von 101,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.09.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, der restliche Mietwagenkostenanspruch stehe der Klägerin aus abgetretenem Recht nicht zu, weil die Beklagte den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand bereits außergerichtlich reguliert hätte. Bestritten werde, dass die von dem Geschädigten verursachten Mietwagenkosten erforderlich gewesen seien und dass dem Geschädigten kein anderwertiger Tarif zugänglich gewesen sei, weil er zur Vorfinanzierung nicht in der Lage gewesen sei. Dies erscheine bereits deshalb ausgeschlossen, weil er den Mehrwertsteuerbetrag gezahlt hätte. Bestritten werde, dass bei der Vermietung an den Geschädigten ein besonderer zusätzlicher Aufwand zu betreiben gewesen wäre. Dies rechtfertige keinen Aufschlag von rund 200%, denn bei der Klägerin sei ein VW Golf (mindestens Gruppe 3, eher sogar Gruppe 4) für 14 Tage auch für lediglich netto 452,38 € anzumieten gewesen. Diese exorbitante Differenz sei nicht lediglich mit dem Umstand eines Internetsangebots auf der einen Seite und dem Kostenrisiko bei der Vermietung im Unfallersatzgeschäft auf der anderen Seite erklärbar. Bestritten werde, dass eine Not-/Eilsituation vorgelegen hätte. Der Unfall hätte sich unmittelbar vor einem Wochenende am Samstagmorgen ereignet. Zudem sei von den reinen Mietwagenkosten ein Abzug von 10% an ersparten Eigenkosten vorzunehmen. Zu Gunsten des beschädigten Personenkraftwagens hätte zum Unfallzeitpunkt auch keine Vollkaskoversicherung bestanden. Bestritten werde, dass für das Mietfahrzeug während der Mietzeit eine Vollkaskoversiche-

rung bestanden hätte. Bestritten werde, dass sich der Geschädigte vor der Anmietung darüber erkundigt hätte, was ein derartiges Mietfahrzeug überhaupt am Markt kosten würde. Der Geschädigte sei verpflichtet, vor der Anmietung regelmäßig zwei bis drei Angebote auch der großen überregional tätigen Mietwagenfirmen einzuholen. Tatsächlich wäre ein Ersatzfahrzeug zu erheblich günstigeren Konditionen anzumieten gewesen. Die telefonische Erhebung seitens des Fraunhofer Institutes ergebe für ein Fahrzeug der Gruppe 3 bei einer Anmietdauer von 7 Tagen im Mittelwert einen Mietzins in Höhe von 259,49 €. Bei 14 Tagen ergäben sich 518,98 €, wobei die Haftungsbefreiungskosten schon mit einbezogen seien. Der Geschädigte hätte sogar bei der Klägerin entsprechend günstig ein Fahrzeug anmieten können. So biete die Autovermietung Avis, deren Lizensnehmerin die Klägerin sei, z.B. einen VW Golf für 14 Tage inclusive unbegrenzter Kilometer und CDW für brutto 538,33 EUR = netto 452,38 € an. Die Autovermietung Europear verlange für einen vergleichbaren Opel Astra für 14 Tage sogar nur brutto 526,99 EUR (netto 442,85 €). Bestritten werde, dass der Geschädigte als Gewerbetreibender nicht in der Lage gewesen sei, einen Betrag in dieser Größenordnung kurzfristig vorzufinanzieren. Immerhin hätte er den Mehrwertsteuerbetrag in Höhe von 255,91 € bezahlen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat in vollem Umfange Erfolg.

Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherung des Schädigers verpflichtet, dem Geschädigten Schadensersatz in Höhe der restlichen, noch nicht bezahlten Mietwagenkosten gemäß Rechnung der Klägerin vom 27.05.2009 gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 115 WG zu erstatten.

Die Haftung gegenüber dem Geschädigten in vollem Umfange dem Geschädigten auf Grund des Verkehrsunfalls vom 09.05.2009 zum Schädensersatz verpflichtet. Der Geschädigte hat seine Ansprüche gegen den Geschädigten und seine Haftpflichtversicherung ausweislich der Erklärung vom 09.05.2009 an die Klägerin abgetraten, so dass die Klägerin gemäß § 398 BGB, nunmehr an die Stelle des bisherigen Gläubigers den Geschädigten getreten ist. Diese Abtretungserklärung hat die Klägerin zumindest konkludent angenommen.

Gemäß § 249 BGB hat die Beklagte, die zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution). Bei der Bestätigung einer Sache kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Der Geschädigte verstößt aber noch nicht allem deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztanf anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tanfs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalis mit einer Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters berühen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vergl. dazu BGH vom 02.02.2010, Az.: VI ZR 7/09, Rdn. 8 mit weiteren Nachweisen).

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Geschädigte sei nicht in der Lage gewesen, den Mietpreis vorzufinanzieren und eine Anmietung zum Normaltarif hätte neben der nichtmöglichen Angabe der voraussichtlichen Mietdauer die Leistung einer Sicherheit und Vorauszahlung des Mietpreises erfordert. Allein aus dem Umstand, dass der Geschädigte die anfallende Mehrwertsteuer in riöhe von 255,91 € der Klägerin erstattet hat, folgt nicht, dass er in der Lage war, die angefallenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.346,90 € vorzufinanzieren.

Dem Geschädigten ist auch nicht ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB vorzuwerfen. Es ist nicht davon auszugenen, dass ihm die Vorfinanzierung möglich möglich gewsen ist. Diesbezüglich ist nicht der Kläger, sondern die Beklagte darlegungs-und beweispflichtig, auch wehn sich je nach dem Vortrag der Beklagten für ihn eine sekundäre Darlegungslast ergeben kann (vergl. EGH vom 02.02.2010, Az.: VI ZR 7/09 Rdn. 12). Allein die Bezahlung der Mehrwertsteuer, lässt nicht auf eine Vorfinanzierungsmöglichkeit des Geschädigten schließen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Vorfinanzierung auf Grund der Geringfügigkeit der Mietwagenkosten dem Geschädigten zuzumuten gewesen wären. Immerhin sind netto 1.346,90 € angefallen.

Die Höhe der geitend gemachten Mietwagenkosten nach einem Unfallersatztarif ist nicht zu beanstanden. Unter Anwendung von § 287 ZPO ist zunächst der "Normaltarif" zu ermitteln.

Dabei geht das Gericht von dem Schwacke-Wietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten aus. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs ist die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels für die Schätzung des Normaltarifs möglich (vergl. BGH vom 02.02.2010, Az.: VI ZR 139708, Rdn. 26). Unter Zugrundelegung der Schwacke-Mietpreisliste 2008 setzen sich die Mietwagenkosten wie folgt zusammen:

PLZ 026** Gruppe 3 2 X Wochenpauschale 935.00 € **CDW** pro Tag 20,00 € Annietung 14 Tage 280,00 € erstattungsfähig

1 215 00 €

Die im Einzelnen nach der Schwacke-Mietpreisliste 2008 von der Klägerin vorgetragenen Beträge hat die Beklagte nicht bestritten, so dass sie zu Grunde gelegt werden können. Ein Abzug wegen Eigenersparnis in Höhe von 10% der Metwagenkosten ist nicht anzunehmen, weil der Geschädigte ein zwei Fahrtzeugklassen niedriger einzustufendes Fahrzeug angemietet hat (vgl. Palandt-Grüneberg, 69. Auflage 2010 zu § 249 BGB, Rdn. 36). Auf den Normaltarif der Schwacke-Liste ist in Bezug auf den Unfallersatztarif ein Aufschlag von geschätzt 15% gerechtfertigt. Das Gericht bemisst die unfallspezifischen Kosten, die sich erhöhend auswirken können, gemäß § 287 ZPO in dieser Höhe. Die Erhöhung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Klägerin den Unfallersatztarif unter Berücksichtigung weiteren Faktoren kalkuliert. Hierzu gehören neben der Kreditierung der Mietwagenkosten auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie das Risiko eines Ausfalls der Forderungen, sofern die Haftung streitig ist. Demgemäß ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.458,00 €, welcher über dem abgerechneten Betrag von 1.346,90 € liegt. Da die Erforderlichkeit des gelfend gemachten Umsatztarifes damit feststeht, braucht der Geschädigte bzw. die Klägerin nicht nachzuweisen,dass ein wesentlich geringere Tarif zugänglich gewesen ist. Steht fest, dass der Unfallersatztarif betriebswirtschaftich gerechtfertigt ist, ist er grundsätzlich dem Geschädigten als unfallbedingter Herstellungsaufwand zu ersetzen.

Möchte jedoch der Schädiger nach § 254 BGB nur einen niedrigeren Schadensersatz leisten, so hat er nach allgemeinen Grundsätzen darzulegen und zu beweisen, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Normaltarif ohne Weiteres zugänglich gewesen ist (vgl. BGH vom 19.01.2010, Az.: Vi ZR 112/09. Rdn. 11 mit weiteren Nachweisen). Dieser

Beweis ist der Beklagten nicht gelungen. Zu berücksichtigen ist , dass der Geschädigte beruflich auf das Fahrzeug angewiesen war und er kurzfristig ein Ersatzfahrzeug brauchte. Dies ergibt sich schon bereits daraus, dass er nur ca. fünf Stunden nach dem Unfall das Ersatzfahrzeug angemietet hat. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass es sich bei dem Unfall und Anmietungstag um einen Samstag gehandelt hat. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen ist auch ein Einsatz an Wocherienden nicht unüblich. Außerdem musste das Fahrzeug dem Geschädigten zum Beginn der Arbeitswoche zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des § 249 BGB besteht auch eine Ersatzpflicht der Beklagten für die zur Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruches verursachten Kosten. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auch auf die Rechtsanwaltskosten. Es sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 628,90 € angefallen. Die Berechnung der Höhe ist nicht zu beanstanden. Auf Grund der Vorsteuerabzugsberechtigung des Schädigers wurde auch keine Mehrwertstauer in Ansatz gebracht, so dass 101,40 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu erstatten sind.

Die Zinsforderung ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs nach § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 286 Abs. 1 BGB. Verzug mit der Hauptforderung ist mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens der Beklagten vom 04.08.2009 ab 07.09. 2009 gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB eingetreten, so dass die Hauptforderung ab dem 08.09.2009 zu verzinsen ist. Verzug hinsichtlich der vorgenichtlichen Anwaltsikosten ist aber erst mit dem Geltendmachungsschreiben vom 31.08.2009 unter Fristsetzung zum 15.09.2009 eingetreten, so dass die Nebenforderung erst ab 16.09.2009 zu verzinsen ist. Insofern musste die Klage wegen einer geringfügigen Zinszuvielforderung abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin bezüglich der Zinsen ist als vernähnismäßig geringfügig anzusehen und hat keine höheren Kosten verursacht. Im Übrigen ist die Beklägte in vollem Umgfang unterlegen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 3 ZPO § 43 GKG in Höhe der Hauptforderung festzusetzen.

Dauge

Richterin am Arbeitsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift: Bautzen, 05.05.2010

Britsche

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		
Schwacke-Automietpreisspiegel	2008	
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		
Pauschaler Aufschlag für UE	15% X	
Haftungsreduzierung	X	·
Winterreifen		
Zustellung/Abholung		
2. Fahrer		
Eigenersparnis-Abzug	0 X	· · · · · · · ·
Mietwagendauer		
Direktvermittlung		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		
Mietausfall		
24 Dienst		i i i i i i i i i i i i i i i i i i i